

Griechische Konzilssynopsen bei zwei lateinischen Theologen des 12./13. Jahrhunderts

VON HERMANN-JOSEF SIEBEN S. J.

1. Konzilssynopsen

In nicht wenigen griechischen Kirchen befinden sich Darstellungen der sieben ökumenischen Konzilien.¹ Eine Sonderrolle spielt dabei die Bethlehemer Geburtskirche, insofern dort die bildliche Darstellung durch einen Text ersetzt ist.² Unmittelbare Vorlage für das ikonographische Ausschmückungsprogramm der Bethlehemer Geburtskirche ist der Text einer Kirchenrechtssammlung, der seinerseits einer bestimmten Literaturgattung angehört, die es in dieser Form im Westen nicht gibt. Es ist die Gattung der sogenannten Konzilssynopsen, der die Forschung seit einiger Zeit ihre Aufmerksamkeit schenkt.³ Zitieren wir zur Veranschaulichung des Gemeinten, was die von Christoph Justel 1615 veröffentlichte Synopse über das Konzil von Nicaea schreibt:

Man muss wissen, dass es sechs heilige und ökumenische Synoden gab. Und zwar fand die erste in Nicaea unter dem heiligen Kaiser Konstantin dem Großen und dem römischen Papst Silvester und dem Konstantinopler Patriarchen Alexander statt. 318 heilige Väter haben daran teilgenommen. Sie kamen aber gegen den wahnsinnigen Arius zusammen, der Priester der alexandrinischen Kirche war, und den Sohn Gottes, unseren Herrn Jesus Christus, schmähte; denn der Gottlose sagte, er sei ein Geschöpf und Gott dem Vater nicht gleichwesentlich. Deswegen belegten sie ihn zusammen mit den Gleichgesinnten als Feind der Wahrheit mit dem Bann und verstießen ihn und bekräftigten den wahren Glauben, indem sie ihn als gleichwesentlich mit dem Vater verkündigten, als Schöpfer aller Dinge und nicht als Geschöpf, sondern als wahren Gott, wie es auch das Glaubensbekenntnis besagt. Dies taten sie unter der Inspiration des Heiligen Geistes kund.⁴

Diese Konzilssynopsen, resümeeartige Zusammenfassungen über die Reihe der Konzilien, kommen in allen möglichen verschiedenen Formen vor.⁵ Sie

¹ Abbildungen bei *Chr. Walter*, *L'iconographie des conciles dans la tradition byzantine*, Paris 1970, 78–120; vgl. auch *S. Salaville*, *L'iconographie des sept conciles œcuméniques*, in: *EO* 25 (1926), 144–176.

² Vgl. *G. Kühnel*, *Das Ausschmückungsprogramm der Geburtskirche in Bethlehem: Ihre kunsthistorische Tradition und ihr kirchenpolitisch-historischer Hintergrund*, in: *ByZ* 86/7 (1993/4), 86–107.

³ Eine Liste anonymer griechischer Synopsen aus den Nationalbibliotheken von Paris, Wien, Brüssel und London hat *F. Dvornik* (*Le schisme de Photius, histoire et légende*, Paris 1950, 605–611; *Greek Uniaits and the Number of Oecumenical Councils*, in: *Mélanges Eugène Tisserant*, II, *StT* 232, Rom 1964, 93–101) zusammengestellt. Auf die theologische Bedeutung dieser Synopsen hat vor allem *J. A. Munitiz*, *Synoptic Greek Accounts of the Seventh Council*, in: *REByz* 32 (1974), 147–186, hier 150–153 und 177, hingewiesen; vgl. auch *H.-J. Sieben*, *Die Konzils-idee der Alten Kirche*, Paderborn 1979, 344–380; *ders.*, *Studien zur Gestalt und Überlieferung der Konzilien*, Paderborn 2005, 203–241.

⁴ *C. Justellus*, *Nomocanon Photii ... et Anonymi tractatus de Synodis oecumenicis*, Paris 1615, 180 (= *ACED* 5, 1485).

⁵ Zum Folgenden vgl. *Sieben*, *Konzils-idee der Alten Kirche*, 344–380; *ders.*, *Studien zur Gestalt*, 203–222.

können im Druck mehrere Seiten lang sein, aber auch nur einige Zeilen. Es gibt anonyme Konzilssynopsen, aber auch von bekannten Autoren verfasste. Sie kommen als selbstständige Texte vor, aber auch als in andere Texte integrierte. Sie beinhalten alle sieben ökumenischen Konzilien oder nur die bis zur Zeit ihrer Abfassung stattgefunden habenden. Für unsere Untersuchung ist wichtig: Sie führen entweder nur die ökumenischen Konzilien auf, oder sie nennen außer diesen auch eine Reihe von lokalen Synoden. Was ihre Zugänglichkeit angeht, so liegen nicht wenige gedruckt vor, aber es gibt zudem noch eine große Zahl, die nur handschriftlich überliefert sind. Wie variantenreich bestimmte Synoden, z. B. das zweite Nicaenum, in den Konzilssynopsen vorgestellt werden, dokumentiert A. Munitiz in seinem Textdossier.⁶

Was nun die theologische Bedeutung dieser Texte angeht, so hat man sie treffend mit griechischen Siegeln verglichen.⁷ Ihre Bedeutung liegt wesentlich in der Funktion begründet, die sie im Laufe von Jahrhunderten ausgeübt haben. Sie tradierten nicht nur die geltende Lehre über den rechten Glauben beziehungsweise über die verurteilten Irrlehren,⁸ sondern auch die für die griechische Kirche spezifische Auffassung über die Konzilien selber als Einrichtungen zur Überlieferung des rechten Glaubens. Wie in kaum einer anderen Kategorie von Texten kommt in den Konzilssynopsen das Selbstverständnis der griechischen Kirche zum Ausdruck, Kirche der sieben Konzilien zu sein, d. h. den rechten Glauben den Entscheidungen und der Überlieferung der Konzilien zu verdanken.

Es stellt sich die Frage, wie der Westen auf die Entdeckung dieser ihm praktisch unbekannt⁹ Literaturform der griechischen Kirche reagiert hat. Als Quelle für diese Fragestellung bieten sich zunächst die seit dem 9. Jahrhundert im Kontext der Filioque-Kontroverse verfassten lateinischen Traktate *Contra Graecos* an,¹⁰ weil sich zumindest ein Teil der Autoren dieser Traktate mit griechischen Quellen beschäftigt hat. Unsere Ausbeute ist hier jedoch äußerst gering, vielleicht weil wir uns auf die im Druck erschienenen Texte beschränkten. Ein einziger Autor nimmt diese Literaturgattung der griechischen Kirche wahr, ein anonymen Dominikaner aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Er tut dies freilich auf eine Weise, die unser höchstes Interesse verdient. Außerhalb der *Contra-Graecos*-Traktate sind wir noch auf einen weiteren Text gestoßen, der sich mit den griechischen Konzilssynop-

⁶ Vgl. Munitiz, *Synoptic Greek Accounts*, 178–184.

⁷ Vgl. ebd. 177.

⁸ Vgl. H.-J. Sieben, In welcher Gestalt wurden die von den ökumenischen Konzilien verurteilten Lehren popularisiert? Das Zeugnis der sog. Konzilssynopsen (6.–15. Jh.), in: *Ders., Gestalt und Überlieferung*, 242–266.

⁹ Zu den im Westen immerhin bekannten Konzilssynopsen vgl. Sieben, *Studien zur Gestalt*, 232–234.

¹⁰ Vgl. hierzu F. Stegmüller, *Analecta Upsaliensia theologiam Medii Aevi illustrantia*, UUA 1953, 323–360, hier 323, Anmerkung 1, und H.-J. Sieben, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters*, Paderborn 1984, 288–301.

sen befasst.¹¹ Der *Liber de sectis haereticorum et orthodoxae fidei dogmata* galt bis vor kurzem als anonym, war nur handschriftlich überliefert, wurde jedoch in jüngster Zeit zweifelsfrei Balduin von Canterbury zugeschrieben¹² und liegt jetzt ediert vor.¹³ Beginnen wir unsere Untersuchung zu der Frage, wie lateinische Autoren auf die Entdeckung griechischer Konzilssynopsen reagieren, mit dem englischen Erzbischof.

2. Balduin von Canterbury

Der zunächst in Exeter als Archidiakon tätige, dann um 1169/70 in das Zisterzienserkloster Ford (Devonshire) eingetretene und um 1175 dort als Abt bezeugte Balduin¹⁴ wurde 1180 Bischof von Worcester und 1184 Erzbischof von Canterbury, d. h. Primas der englischen Kirche, und zwar als Kandidat seiner Mit Bischöfe gegen den Widerstand des benediktinischen Kathedraalklosters Christ Church. Europaweit bekannt wurde Balduin dann durch seinen Streit mit den Mönchen des genannten Klosters über administrative Fragen. Das Benediktinerkloster fürchtete, aus der Rolle des Domkapitels der Bischofskirche verdrängt zu werden, und appellierte an den Papst. König Heinrich II. unterstützte Balduin jedoch in seiner Auseinandersetzung mit den Benediktinern. Papst Lucius III. ernannte ihn zum päpstlichen Legaten. Im März 1190 brach Balduin zum Kreuzzug ins Heilige Land auf¹⁵, nachdem er diesen zuvor in England und Wales verkündet hatte. Balduin traf mit seiner Gruppe von Kreuzfahrern am 16. September in Tyros ein und am 12. Oktober in Akko (Acre). Bei der am 12. November gestarteten Attacke gegen Saladins Heer befand sich der Erzbischof von Canterbury nicht unter den Kämpfenden, sondern im Lager der Kreuzfahrer. Er war krank und starb am 19. November, tief bekümmert über die Uneinigkeit und die Exzesse des Kreuzfahrerheeres.¹⁶ Balduin hat Schriften und

¹¹ Vgl. *H.-J. Sieben*, *Der Liber de sectis haereticorum* und sein Beitrag zur Konzils-idee des 12. Jahrhunderts, in: *AHC* 15 (1983), 262–306; *ders.*, *Der Tractatus de septem conciliis generalibus* (ms: Paris, Bibl. Nat. 12264). Eine griechische Konzilssynopse in lateinischer Übersetzung des 12. Jahrhunderts, in: *Sieben*, *Gestalt und Überlieferung*, 242–266.

¹² Vgl. *J. L. Narvaja*, *El liber de sectis haereticorum et orthodoxae fidei dogmata*, in: *Strom*. 64 (2008), 263–288. Vgl. auch *dens.*, *La idea de concilio en el „Liber de sectis hereticorum et orthodoxae fidei dogmata“ de Balduino de Canterbury como argumento antiherético*, in: *PaMe* 29 (2008), 21–32.

¹³ *Balduinus Cantuariensis archiepiscopus*, *Liber de sectis haereticorum et orthodoxae fidei dogmata*, edidit *J. L. Narvaja* SJ, *Rarissima mediaevalia Opera Latina* II, Münster 2008.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. *W. Hunt*, *Baldwin of Canterbury*, in: *DNB* 3 (1885), 32–34; *K. Schmith*, *Balduin von Canterbury*, in: *LMA* 1 (1980), 1371–1372. *D. Knowles*, *The Monastic Order in England. A History of its Development from the Times of Dunstan to the fourth Lateran Council, Cambridge 1950*, 314–322, geht ausführlich auf den umstrittenen Charakter Balduins ein, *J. Lelercq*, *Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters*, Düsseldorf 1963, 97, 239–240, 246–247, stellt den Bischof von Canterbury als typischen Vertreter einer monastischen Theologie heraus, vor allem aufgrund seines Werkes über die Eucharistie.

¹⁵ Vgl. *R. L. Wolff/H. W. Hazard*, *A History of the Crusades*, editor-en-chief *K. M. Setton*, II, London 1962, 64–66.

¹⁶ Vgl. *Hunt*, *Baldwin*, 33–34.

Predigten eher asketisch-spirituellen als dogmatisch-theologischen Inhalts verfasst.¹⁷ Er erweist sich darin als Vertreter einer sich deutlich von der aufkommenden Scholastik distanzierenden Mönchstheologie.

Diese Einschätzung, nämlich dass Balduin Vertreter einer asketisch-geistlichen Mönchstheologie ist, wird auch durch das ihm neuerdings zugeschriebene Werk, den *Liber de sectis haereticorum et orthodoxae fidei dogmata*, voll und ganz bestätigt. Die Frage, wann Balduin das letztgenannte Werk verfasst hat, bedürfte einer genaueren Untersuchung, die hier jedoch nicht durchgeführt werden kann. Zwar bietet sich auf den ersten Blick die Zeit seines Aufenthaltes in Palästina an, weil er dort leichter auf die griechische Konzilssynopse gestoßen sein könnte als in England. Bei näherem Zusehen ist diese Hypothese jedoch auszuschließen; denn für die Abfassung eines Buches ist diese Zeit viel zu kurz. Auch sieht man nicht, wie er mitten im Kreuzzug hierfür Muße und Zeit gefunden und die zur Abfassung notwendigen Bücher zur Verfügung gehabt haben sollte. Dies bedeutete aber, dass er in England Kontakt mit Personen hatte, die ihm die griechische, sonst im Westen unbekannt Synopse verschafft und, wie wir sehen werden, übersetzt haben. Beschränken wir uns also, was die Datierung des Werkes angeht, auf die Auskunft, dass sie auf die siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts anzusetzen ist.¹⁸

Stellen wir nun zunächst das Balduin neuerdings zugeschriebene Werk kurz vor! Wahrscheinlich veranlasst durch eine christologische Häresie seiner Zeit,¹⁹ intendiert Balduin ein Werk, das den kirchlichen Glauben ganz allgemein durch überlieferte Glaubensquellen absichert. Dabei geht er so vor, dass er zunächst diese Glaubensquellen in aller Ausführlichkeit zitiert und sie anschließend seinem Ziel entsprechend in *Explanationes* bald kürzer, bald länger kommentiert. Spezifisch für seine Methode ist nun, dass er nicht irgendwelche alten Glaubensquellen zitiert, sondern im Prinzip nur zwei Kategorien, nämlich Konzilstexte und päpstliche Dokumente. Sie genügten, so führt er ausdrücklich aus, um allen Streit über den Glauben und die Auslegung der Heiligen Schrift zu schlichten.²⁰ Dabei umfasste seine

¹⁷ PL 204, 401–774. Unter diesen Schriften verdient besondere Beachtung sein *Liber de sacramento altaris*, ebd. 641–774, der auch in französischer Übersetzung vorliegt (Le sacrement de l'autel, SC 93, Paris 1963, ebd. 7–51, ausführliche Vorstellung des Werkes durch J. Leclercq).

¹⁸ Zu diesem Datierungsvorschlag vgl. Sieben, *Der liber de saectis haereticorum*, 265–267.

¹⁹ *Balduin*, Ausgabe *Narvaja*, 170: Post tot precedentium hereticorum impias adinventiones et orthodoxorum patrum venerandas confessiones prodiit his nostris temporibus de occultis insidiis erumpens novi characteris secta omnibus catholicis et hereticis hactenus intacta, hactenus inaudita. Deus, inquit, secundum quod homo non est aliquid. Homo assumptus nec deus est nec homo. – Es handelt sich hier um den sogenannten christologischen Nihilianismus, eine christologische Richtung aus der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. Sie „leugnete nicht die Realität der Menschheit Christi, behauptete aber, dass dieselbe nichts Wesenhaftes an Christus, sondern nur akzidentell mit ihm verbunden ist“. Die Bezeichnung *nihilianistae* geht auf Walter von St. Viktor, einen entschiedenen Gegner dieser christologischen Position, zurück. Zu den Vertretern dieser Richtung und ihren Gegnern, vgl. L. Ott, *Nihilianismus*, in: LThK 7 (1962), 962–963.

²⁰ *Narvaja*, 84: Doctrina sanctorum conciliorum et orthodoxorum patrum qui de fide scriperunt tam perfecte tam valide suis partibus absolvitur, ut in utramque plene partem sufficere possit,

Lektüre viel mehr Werke als die, die er hier in Exzerpten vorstellt. Er traf eine Auswahl aus den Konzilien und den heiligen Vätern, um seine Leser nicht durch die Fülle des Stoffes zu verwirren.²¹

Fundort sowohl der Konzilstexte als auch der päpstlichen Dokumente ist nun eine ganz begrenzte Zahl von Quellen, nämlich die pseudoisidorischen Dekretalen, die freilich auch echte alte Texte enthalten, die *Historia tripartita* des Cassiodor und die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus. Speziell aus den pseudoisidorischen Dekretalen stellt er eine Liste von 22 Konzilien²² und 14 Papstbriefen zusammen, die sich für seinen Zweck eignen, das heißt, welche in seinen Augen glaubensrelevante Aussagen enthalten.²³ Die Serie der 22 Konzilien gliedert nun den längeren Teil des Werkes, der den Titel *Tractatus de conciliis cum suis expositionibus numero viginti duo*²⁴ aufweist. Die Reihe der 14 Papstbriefe strukturiert einen weiteren Teil des Werkes, der die Überschrift *De confessionibus sanctorum romanorum pontificum numero xiv cum suis expositionibus in quibus orthodoxa fidei continentur*²⁵ hat. Von höchstem Interesse ist hier der Hinweis Balduins, dass er die Konzilien wegen ihrer höheren Autorität den Papstbriefen vorordnet, obwohl er in seiner Quelle, nämlich den pseudoisidorischen Dekretalen, die umgekehrte Ordnung vorfindet.²⁶

Da Glaubensaussagen grundsätzlich gegen häretische Abweichungen gerichtet sind, schaltet Balduin den Konzils- und Papsttexten noch eine Serie von Exzerpten vor, in denen von Häretikern die Rede ist. Diese Auszüge des *Liber de sectis haereticorum* stammen aus Irenäus, *Adversus haereses*²⁷, der Kirchengeschichte des Eusebius/Rufinus und der *Historia tripartita* des Cassiodor. Eigens betont Balduin, dass zum rechten Verständnis der Kon-

primum quidem ad veritatis agnitionem et religiosam pietatis confessionem, deinde vero ad omnium errorum suersionem et blasphemantium hereticorum confutationem ... Ibi fidei quaestiones ventilantur, sinodales termini promulgantur, forma credendi prescribitur, confessionis formatur sermo, utriusque testamenti pro fide testimonia contra veritatis inimicos proponuntur et secundum ecclesiasticam interpretationem fideliter exponuntur. Ibi omnis occasio impie interpretationis amputatur, ut totius sacre scripture intellectus in obsequium Christi redigatur.

²¹ Ebd. 84, 16–24.

²² Nur die Konzilien von Sirmium, Seleucia und Alexandria stehen nicht auf der Konzilienliste der pseudoisidorischen Dekretalen. Sie wurden von Balduin wahrscheinlich deswegen aus der *Historia tripartita* ergänzt, weil sich dort für ihn relevante Texte über den Glauben befinden.

²³ Ebd. 102, 17: Cur quedam concilia pretermittantur ... Hoc autem in opere proposito intentionis me accomodum videtur quedam concilia omnino non attingere, ut negotium fidei quod in presenti opere suscepi plenius et planius ad suum finem perducatur. Concilia igitur que fidei definitiones omnino non continent aut minus continent, hic intermittenda putavi, ut ratio conciliorum que fidei misteria latius explanant, tanto lucidius quanto compendiosius suo ordine procedat.

²⁴ Ebd. 88–261.

²⁵ Ebd. 262–334.

²⁶ Ebd. 262, 4: Post ordinem conciliorum, que propter auctoritatis dignitatem duximus praepo-nenda, adiungere etiam curavimus summorum pontificum de fide confessiones, quamvis in *libro canonum* (d.h. in den pseudoisidorischen Dekretalen) decreta pontificum in quibus et confessiones eorum continentur ante concilia ordinata reperiantur. – Vgl. hierzu näherhin *Narvaja*, La idea de concilio, 24–25.

²⁷ Vgl. hierzu *H.-J. Sieben*, Irenäus im Mittelalter. Ein neues Zeugnis im *Liber de sectis haereticorum*, in: *ThPh* 62 (1987), 73–85.

zilsaussagen der historische Kontext beachtet werden muss. Man müsse wissen, gegen wen, zu welcher Zeit und aus welchen Gründen die betreffenden Aussagen gemacht worden seien.²⁸

So erhalten wir schließlich ein dreiteiliges Werk: Der erste Teil befasst sich mit den Häresien, der zweite mit dem Glauben auf der Basis von Konzilstexten, der dritte wiederum mit dem Glauben auf der Basis der Papstbriefe. Kurioserweise stellt Balduin dabei die Liste der 22 exzerpierten Konzilien und der 14 Papstbriefe nicht an den Beginn des Konzils- bzw. des Papstteiles, sondern beschließt damit seinen ersten Teil, den *Liber de sectis haereticorum*.²⁹

Zu Beginn seiner Exzerpte aus den in den pseudoisidorischen Dekretalen aufgeführten Konzilien weist Balduin nun nicht nur darauf hin, dass die griechischen Konzilien „den ersten Rang einnehmen“³⁰, sondern trifft die für unsere Fragestellung wichtigere Feststellung, dass die zeitliche Reihenfolge der Konzilien bei den Griechen eine andere ist, als er sie in den pseudoisidorischen Dekretalen vorgefunden hat. Diese Aussage ist ihm nur möglich, weil er eine griechische Synopse vor Augen hat, die derjenigen sehr ähnlich ist, die wir an anderem Ort als Beneševic-Synopse bezeichnet und näher untersucht haben.³¹ Es handelt sich ganz offensichtlich um eine Weiterentwicklung dieser von dem russischen Byzantinisten Beneševic zuerst veröffentlichten Synopse³², denn sie führt auch ökumenische Konzilien auf, die die auf nach 553 datierte Synopse noch nicht enthalten kann. Dass es sich um eine ihr sehr ähnliche Synopse handelt, ergibt sich nicht nur aus der Reihenfolge der aufgezählten Konzilien³³, sondern vor allem aus der beigefügten Erklärung über den Unterschied zwischen lokalen und ökumenischen Konzilien³⁴, die bis in die Wortwahl hinein auf eine griechische Vorlage hinweist³⁵.

²⁸ *Narvaja*, 262, 27: Cur de historiis in hoc opere interponatur: Utile mihi videtur ad faciliorem intelligenciam eorum que a sanctis patribus de fide cum aliqua mentione historie scripta sunt nonnulla de historiis interponere, ne obscurum sit lectori quod intelligenciam iuvare potest, ex serie nempe rerum gestarum intelligitur contra quos quibus temporibus et ex quibus causis concilia congregata sunt. Horum autem ignorancia multas questiones difficiles et inutiles generare potest.

²⁹ Ebd. 74–83.

³⁰ Ebd. 84, 29: ... sinodi que apud Grecos habite sunt tempore et dignitate primum locum obtinent.

³¹ Vgl. *Sieben*, Die Konzilsidee der Alten Kirche, 357–363.

³² Kanoniceskij Sbornik xiv titulov, Ausgabe V. N. Beneševic, St. Petersburg 1905, 73–79.

³³ Vgl. *Narvaja*, 85, 2–5 (Ankyra, Neocaesarea, Nicaea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Konstantinopel I, Ephesus, Chalcedon, Konstantinopel II, Konstantinopel III, Nicaea II) mit Beneševic, Kanoniceskij Sbornik, 73–77 (Antiochia, Ankyra, Neocaesarea, Nicaea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Konstantinopel I, Ephesus, Chalcedon, Konstantinopel gegen Severus, Konstantinopel II). Die Beneševic-Liste hat ein Minus von zwei Konzilien gegenüber derjenigen Balduins, nämlich Konstantinopel III und Nicaea, dafür ein Plus von zwei Konzilien, nämlich Antiochien und Konstantinopel gegen Severus.

³⁴ Zu Balduins Unterscheidung zwischen ökumenischen und partikularen Konzilien vgl. *Narvaja*, La idea de concilio, 25–28.

³⁵ Vgl. *Narvaja*, 85, 5: Ex his autem sinodis alie dicuntur topice, id est locales, alie oycumenike, hoc est generales. Locales sinodi habite sunt de canonicis inquisitionibus pro locorum diversitate necessariis. Generales autem sinodi septem sunt, quae localibus sinodis propter dignitatem honoris privilegio preponuntur secundum ordinem dignitatum, mit Beneševic, Kanoniceskij Sbornik,

Doch Balduin kennt nicht nur eine Synopse, die der Beneševic-Synopse sehr ähnlich ist; er besitzt auch eine Synopse, die große Ähnlichkeit mit der oben genannten, von Justel edierten hat und relativ ausführlich nur von den ökumenischen Konzilien handelt. Diese Synopse hat Balduin, wie er ausdrücklich vermerkt, selbst übersetzen lassen.³⁶ Er zitiert sie an den einschlägigen Stellen seines *Tractatus de conciliis*³⁷ und kommentiert sie bei Gelegenheit wie die Exzerpte aus seinen lateinischen Quellen.

Zu dieser selbstverständlichen Bezugnahme auf griechische Synopsen und ihre Verwendung passt zudem Balduins Haltung gegenüber der Filioque-Problematik. In seiner Fragmentensammlung über das Konzil von Ephesus stößt er auf den Passus *Nam Spiritus appellatus est veritatis (vgl. Joh 16, 13) et veritas Christus est, unde et ab isto similiter sicut ex Deo Patre procedit*³⁸ aus Ep. 17 von Cyrill von Alexandrien an Nestorius.³⁹ Sein Kommentar lautet völlig unaufgeregt: Entweder ist der Text echt, dann müssen die Griechen das Filioque rezipieren. Oder er ist von den Lateinern ‚hinzugefügt‘, dann können die Griechen nicht aufgrund dieser Hinzufügung zum Bekenntnis des Filioque gezwungen werden. Im Übrigen liegt, so heißt es weiter, die Lösung dieses Problems bei den Griechen, denn sie verfügen über die entsprechenden Handschriften.⁴⁰

3. Der Anonymus aus dem Dominikanerorden

Wir kommen zu dem zweiten westlichen Theologen, der auf griechische Konzilssynopsen gestoßen ist und auf sie reagiert hat: den anonymen

78–79. Es folgt die Aufzählung der sieben ökumenischen Konzilien von Nicaea I bis Nicaea II. Ausdrücklich wird dabei das fünfte und sechste ökumenische Konzil (Konstantinopel II und III) der Reihe der ökumenischen Konzilien mit der elften und zwölften der Gesamtliste der Konzilien identifiziert.

³⁶ Ebd. 100, 7: De translatione septem sinodorum grecarum: Extat tractatus grece editus de *septem conciliis grecis*, quem ego nuper in latinum transferri feci.

³⁷ Ebd. 100, 9–101, 17 / 156, 13–157, 3 / 193, 2–195, 30 / 206, 18–207, 13 / 207, 25–208, 26 / 210, 3–211, 16 / 216, 5–216, 25.

³⁸ Ebd. 168, 25–26.

³⁹ Vgl. COD (1962), 46, 17–18. – Der Passus aus dem Cyrill-Brief spielt auch in der entscheidenden Schlussphase des Konzils von Florenz eine wichtige Rolle. Er wird dort von zwei Rednern der lateinischen Seite (Johannes von Montenero und Giuliano Cesarini) zitiert und bleibt griechischerseits ohne Replik. Vgl. CFl 5, 1, 397–398 und ebd. 418–419, vgl. auch ebd. 244, wo eigens hervorgehoben wird, dass es sich nicht um eine zeitliche, sondern um eine ewige Beziehung handelt.

⁴⁰ *Narvaja*, 181, 20: Greci, ut aiunt, processionem spiritus sancti de filio non recipiunt. Sed cum hec synodus (nämlich Ephesus) greca sit et una de quatuor principalibus, paradisum, id est ecclesiam, quasi unum de quatuor fluminibus irrigans, quomodo verum esse potest quod Greci non recipiant quod scriptum est in greca sinodo. Que apud grecos et latinos tante dignitatis est tanteque auctoritatis, ut in aliquo contradicere instar sacrilegii sit. Si autem hec clausula a latinis adiecta est, non possunt utique greci auctoritate huius adiectionis urgeri, ut nobiscum confiteantur spiritum sanctum a filio similiter sicut ex deo patre procedere. Huius dubitationis solutio a grecis potius querenda est qui ex scriptis suis fidelius veritatem investigare possunt. Nos autem fidem translationis sequentes que sancti patres receperunt et recipienda roboraverunt, his et utimur nichil immutantes. – Zur Filioque-Problematik bei Balduin vgl. auch *Narvaja*, La idea de concilio. 30–31.

Dominikaner aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Aus seiner Feder⁴¹ und nicht aus derjenigen des Bartholomaeus von Konstantinopel⁴² beziehungsweise des Hugo Etherianus⁴³, wie man zeitweilig angenommen hat, stammen die Abschnitte *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus*⁴⁴ seines Werkes *Contra Graecos*⁴⁵.

Aus dem genannten Werk selber fällt einiges Licht auf die Person des sonst unbekanntem Autors.⁴⁶ Er ist ein Dominikaner, der 1252 sein Werk *Contra Graecos* in Konstantinopel in einer ersten Fassung abschließt.⁴⁷ Einen Dominikanerkonvent gab es in der griechischen Hauptstadt vielleicht schon seit 1228, spätestens seit 1234.⁴⁸ Der Ordensmann ist, wie sich aus seinem Sprachgebrauch erschließen lässt, lateinischer Herkunft und hat offensichtlich Diskussionen mit griechischen Theologen geführt. Er hat Zugang zu griechischen Handschriften und befindet sich schon seit längerer Zeit im Osten. Möglicherweise ist er sogar identisch mit einem das Griechische gut beherrschenden⁴⁹ Mitglied der päpstlichen Delegation, die 1234 mit dem griechischen Kaiser Johannes III. Dukas und dem Patriarchen Germanus II. von Konstantinopel in Nicaea/Nymphae über Fragen der Kircheneinigung Verhandlungen führte.⁵⁰

Bevor wir uns dem Abschnitt über die General- und Partikularsynoden selber zuwenden, ist ein Blick auf das Gesamtwerk *Contra Graecos* zu werfen. Die vier *distinctiones* des Hauptteils⁵¹ behandeln erstens die Filioque-Frage⁵², zweitens die Fegefeuer-Problematik⁵³, drittens den Streit um die

⁴¹ Vgl. A. Dondaine, „Contra Graecos“. Premiers écrits polémiques des Dominicains d'Orient, in: AFP 21 (1951), 320–446, hier 366.

⁴² Vgl. R. Loenertz, Autour du traité de Fr. Barthélémy de Constantinople contre les Grecs, in: AFP 6 (1936), 361–371.

⁴³ Vgl. J. Basnage, Thesaurus monumentorum, IV, Amsterdam 1725, 31–32.

⁴⁴ PG 140, 550–559. Vgl. zu diesem Traktat Dvornik, Schisme de Photios, 470–473.

⁴⁵ PG 140, 487–574. – SOP I, 136–139, bringen Ergänzungen zur genannten Ausgabe. – Zur Handschriftentradition von *Contra Graecos* vgl. Dondaine, *Contra Graecos*, 322–336; zur Bedeutung und geschichtlichen Nachwirkung des Werkes vgl. ebd. 321–322 und 384–426. – Der Traktat *Contra Graecos* liegt nach Dondaine, ebd. 328, in zwei verschiedenen Editionen vor. Die erste, aus der Feder des anonymen Dominikaners, stammt aus dem Jahre 1252 und besteht aus vier *distinctiones*, die zweite, aus der Feder des Bartholomaeus von Konstantinopel aus dem Jahre 1305, besteht aus sechs *distinctiones*.

⁴⁶ Vgl. Dondaine, *Contra Graecos*, 336–339.

⁴⁷ PG 140, 540D: Haec autem scripta sunt anno Domini millesimo ducesimo quinquagesimo secundo in civitate Constantinopolis, a fratribus Praedicatoribus ad aedificationem Ecclesiae et profectum animarum, ad laudem et gloriam Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

⁴⁸ Einzelheiten bei R. Loenertz, Les établissements dominicains de Péra-Constantinople, in: EO 34 (1935), 332–349.

⁴⁹ Vgl. B. Altaner, Die Kenntnis des Griechischen in den Missionsorden während des 13. und 14. Jahrhunderts, in: ZKG 53 (1934), 436–493, hier 451–452.

⁵⁰ Vgl. zu dieser Hypothese näherhin Dondaine, *Contra Graecos*, 339–344. Zu diesen Verhandlungen vgl. auch H.-J. Sieben, Vom Apostelkonzil zum ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996, 262–268.

⁵¹ PG 140A, 487–540D.

⁵² Ebd. 487D–510D.

⁵³ Ebd. 510D–517D.

Verwendung von gesäuertem oder ungesäuertem Brot in der Eucharistie⁵⁴, und viertens den römischen Primat⁵⁵. Diesem Hauptteil hat der Anonymus selbst noch drei längere Appendices hinzugefügt.⁵⁶ Der erste Appendix⁵⁷ führt 37 Vorwürfe der griechischen Seite gegen die Lateiner auf. Es handelt sich um den früher Photios zugeschriebenen berüchtigten *Tractatus contra Francos*.⁵⁸ Die Übersetzung dieses ursprünglich griechischen Textes stammt aus der Feder des in Unionsfragen seit 1161/66 am Hofe Kaiser Manuels I. Komnenos tätigen Hugo Etherianus (1110/20–1182).⁵⁹ Der zweite Appendix,⁶⁰ eine Art Replik auf den ersten, nennt 57 Irrtümer der Griechen. Dieser Text stammt von dem Bruder des Hugo Etherianus, Leo Toscanus.⁶¹ Auf diese beiden Appendices folgt als dritter ein speziell den Konzilien gewidmeter Abschnitt.⁶² Man gliedert ihn am besten in drei Teile. Der erste handelt von den General- und Partikularsynoden⁶³, der zweite von den Vorwürfen, die die Griechen aufgrund von Synodenkanones und apostolischen Kanones gegen die lateinische Seite erheben⁶⁴; der dritte bringt die lateinische Erwiderung auf die Vorwürfe der Griechen⁶⁵. Unser Interesse gilt im Folgenden ausschließlich dem ersten Teil des zweiten Appendix von *Contra Graecos*, also dem Abschnitt *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus*.

Schon Dondaine, der sich als erster gründlicher mit diesem Abschnitt über die Konzilien in *Contra Graecos* befasst hatte, erkannte, dass der anonyme Dominikaner seinen Text aufgrund einer Vorlage formuliert hat, und identifizierte diese Vorlage völlig richtig mit einer griechischen Konzils-

⁵⁴ Ebd. 518A–526B.

⁵⁵ Ebd. 526B–540D. – Sehr aufschlussreich ist hier der Vergleich mit den im ‚Dialog‘ zwischen Anselm von Havelberg und Nicetas von Nikomedien diskutierten Streitpunkten, vgl. hierzu demnächst, *Anselm von Havelberg*, Anticimenon [Über die eine Kirche von Abel bis zum letzten Erwählten und von Ost bis West] eingeleitet, übersetzt und kommentiert von H.-J. Sieben.

⁵⁶ Vgl. das Vorwort zu diesen Appendices, ebd. 541A: *Sicut in prooemio huius opusculi testati sumus, Graecorum ecclesia doctorque olim sua venustate quam plurimos ad aemulationem fidei provocabat et morum, ita et nunc erroris caligine obfuscatus ... ut iam non ecclesia fidelium, sed potius congregatio non immerito haeresiarcharum possit appellari. Quod licet iam quatuor dictis articulis demonstratur, tamen adhuc in his, quae subiecta sunt ostenditur.* Vgl. auch *Dondaine*, *Contra Graecos*, 366.

⁵⁷ PG 140, 541B–544A.

⁵⁸ Vgl. ausführlich zu diesem *Tractatus contra Francos* J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma, III, Regensburg 1869, 172–224. Die griechische Version dieses Traktates ist abgedruckt bei J. Hergenroether, *Monumenta Graeca ad Photium eiusque historiam pertinentia*, Regensburg 1869, 62–71. Vgl. auch *Dondaine*, *Contra Graecos*, 363–364. Zu Hugo Etherianus als Autor der Übersetzung des griechischen Textes ins Lateinische vgl. A. Dondaine, Hugue Ethérien et Léon Toscane, in: *AHDL* 27 (1952), 67–134, hier 114–116.

⁵⁹ Vgl. O. Volk, Hugo (und Leo Tuscus) Etherianus, in: *LThK* 5 (1960), 512–513.

⁶⁰ PG 140 544A–550B, vgl. auch *Dondaine*, *Contra Graecos*, 364–366.

⁶¹ Vgl. *Dondaine*, Hugue Ethérien, 117–119.

⁶² PG 140, 550B–574A.

⁶³ Ebd. 550B–559C.

⁶⁴ Ebd. 560A–562A.

⁶⁵ Ebd. 562A–564A.

synopse.⁶⁶ Im Kontakt mit den Griechen, so der genannte Historiker weiter, habe der Anonymus erkannt, dass diese den Konzilien eine viel zentralere Rolle für die Überlieferung des wahren Glaubens zuerkannten, als das derzeit im Westen der Fall war, wo das lebendige Lehramt des Papstes schon sehr entfaltet war und als Interpret der geoffenbarten Wahrheit galt. Dem Anonymus sei klar geworden, dass bei den Griechen die Konzilien die im Westen vom Papst wahrgenommene Funktion der Wahrung des Glaubensgutes ersetzten. Wollte man ihre Theologie besser verstehen, dann musste man zunächst die Frage klären, um welche Konzilien es sich überhaupt handelte. Auf diese Frage gaben ihm die griechischen Konzilssynopsen eine Antwort. Natürlich verfolgte der Anonymus mit seinem Abschnitt über die Konzilien auch den praktischen Zweck, die Quelle vorzustellen, aus der die Griechen einen Teil ihrer Argumente gegen die Lateiner bezogen.

Doch Dondaine ließ noch eine Reihe von Fragen offen, auf die wir im Folgenden näher eingehen wollen. Dazu bedarf es einer Analyse des fraglichen Passus *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus*. Der Abschnitt setzt ein mit folgender Bemerkung:

Consequenter post praedicta videndum est de conciliis generalibus et particularibus, videlicet ubi, quando et a quibus et pro quibus causis fuerunt celebrata, et etiam qui sit, qui dictis conciliis fuerunt condemnati.⁶⁷

Im Hinblick auf die benutzte Vorlage stellt sich hier zunächst die Frage nach dem Typus der griechischen Synopse, die ihm vorlag. War es eine solche, die zunächst die Serie der sieben ökumenischen Konzilien und dann die Reihe der Partikularsynoden (zusammen mit den ökumenischen Konzilien) aufführt, oder waren es zwei verschiedene griechische Konzilssynopsen, eine solche mit den ökumenischen Konzilien und eine, die beide Arten von Konzilien zugleich aufführt? Da bisher keine griechische Konzilssynopse der ersten Art bekannt wurde, scheint es vernünftig, davon auszugehen, dass der Anonymus hier zwei verschiedene Synopsen verwendet hat: zunächst eine mit den ökumenischen Konzilien, dann eine zweite mit der Mischung beider Synodenarten. Zweitens ist zum zitierten Passus festzustellen, dass er mit seinen Fragen nach dem Wann, Wo usw. der Konzilien an Einleitungstereotypen zahlreicher griechischer Konzilssynopsen erinnert.⁶⁸

Der folgende Passus lautet:

Sciendum, quod licet septem vel octo dicantur concilia apud sapientes Graecorum, in libro qui Nomocanon dicitur, invenimus tamen quinque tantum ex ipsis quae generalia habentur concilia et non plura, et ideo contigisse credunt, quod non intercessit in eis pontificis Romani auctoritas et episcopi non fuerunt universaliter citati vel certe quia non ediderunt canones fidei doctrinam continentes, sed tantummodo illa quae ad honestatem et mores Ecclesiae pertinebant. Vel sive generalia sive particularia vel quocumque nomine censeantur, cuncta tamen, quae in ipsis fideliter gesta sunt, commu-

⁶⁶ Dondaine, *Contra Graecos*, 369.

⁶⁷ PG 140, 550B.

⁶⁸ Vgl. die von Le Moyne veröffentlichte Konzilssynopse, zitiert bei Sieben, *Studien zur Gestalt*, 205, Anmerkung 5.

niter sunt recepta et eorum auctoritas tam in negotiis fidei quam in aliis parem obtinent firmitatem.

Der Passus gibt uns wichtige Informationen über die Natur des vorliegenden Textes. Schon das erste Wort *sciendum* enthält einen Fingerzeig über die benutzte Vorlage; denn es greift ohne Zweifel die für zahlreiche griechische Konzilssynopsen stereotype Einleitung $\chi\theta\eta$ $\gamma\iota\nu\omega\sigma\chi\epsilon\upsilon\upsilon$ ⁶⁹ auf. Die Erwähnung des *Nomokanon* gibt nähere Auskunft auf die Frage, wo der Anonymus seine beiden Konzilssynopsen, die über die ökumenischen Konzilien und die über die partikularen kombiniert mit den ökumenischen, näherhin gefunden hat. Da zu seiner Zeit die maßgebende Kirchenrechtssammlung der *Nomokanon XIV titularum* war, kann gefahrlos davon ausgegangen werden, dass er eine solche Version dieses *Nomokanons* benutzt hat, in der beide Typen von griechischen Konzilssynopsen aufgeführt waren.⁷⁰ Aus dem Hinweis auf die *sapientes Graecorum* ergibt sich einwandfrei gleich zu Beginn dieser Ausführungen über die Konzilien, dass wir es nicht wie im Fall des Balduin von Canterbury mit einer einfachen Übersetzung einer beziehungsweise mehrerer griechischen Synopsen zu tun haben, sondern mit einem Text aus der Feder und der Verantwortung des Anonymus selbst. Die Bemerkung, dass die *sapientes Graecorum* sieben oder acht ökumenische Konzilien anerkennen, weist auf die in der Tat bei einigen Autoren bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Anzahl der ökumenischen Synoden hin. Die folgende Behauptung, dass sich im *Nomokanon* nur fünf ökumenische Konzilien befinden, ist sehr dunkel – es sei denn, der Anonymus hat eine Synopse wie die von Beneševic veröffentlichte vor Augen, in der in der Tat nur von fünf ökumenischen Konzilien die Rede ist.⁷¹ Was im Folgenden an Gründen dafür genannt wird, dass die übrigen auf der Liste stehenden Konzilien nicht als ökumenisch gelten, nämlich dass sie – erstens – nicht vom Papst autorisiert sind, dass – zweitens – nicht alle Bischöfe eingeladen wurden; drittens, dass die Bischöfe keine Glaubensentscheidungen gefällt, sondern nur Disziplinarfragen entschieden haben, geht bei dem zweiten und dritten Grund sicher auf das zurück, was der Anonymus in seiner Vorlage vorfindet.⁷² Den ersten Grund dürfte er jedoch ergänzend selbst hinzugefügt haben. Es ist nämlich keine Synopse bekannt, in der dies behauptet wird, obwohl die Mitwirkung des Papstes nach der Bestimmung des Zweiten Nicaenums für die Ökumenizität eines Konzil notwendig ist.⁷³

⁶⁹ Vgl. ACED 5, 1485.

⁷⁰ Zu den verschiedenen in der griechischen Kirche verwendeten Kirchenrechtssammlungen beziehungsweise Nomokanones vgl. J. Gaudemet, *Nomokanon*, in: PRE.S 10 (1965), 417–429.

⁷¹ Vgl. Beneševic, *Kanoniceskij Sbornik*, 78.

⁷² Ebd.: „Wenn wir zahlreiche Synoden erwähnten, aber nur fünf ökumenisch nannten ... , so müssen die Leser wissen, dass auch die übrigen von uns genannten Synoden in gleicher Weise wie jene von der Kirche rezipiert sind. Alles von ihnen Definierte nimmt die Kirche als apostolische Gesetze entgegen.“

⁷³ Vgl. Mansi, 13, 208E-209A; vgl. auch Sieben, *Studien zum ökumenischen Konzil. Definitionen und Begriffe, Tagebücher und Augustinus-Rezeption*, Paderborn 2010, 88–91.

Wir haben es hier also mit einer massiven Korrektur der benutzten Vorlage aus der Feder des Anonymus zu tun. Sie passt, wie wir weiter unten sehen werden, in eine ganze Serie weiterer Korrekturen an seiner Vorlage hinein. Weisen wir für diesen Abschnitt noch darauf hin, dass die Bemerkung, alle Konzilien, nicht nur die ökumenischen, sondern auch die partikulären, seien von der Kirche rezipiert, die benutzte Vorlage wiederum getreu wiedergibt.⁷⁴

Nach dieser Einleitung beginnt die Reihe der ökumenischen Konzilien mit demjenigen von Nicaea I. Vergleicht man diesen Passus⁷⁵ mit den Ausführungen vorliegender und edierter griechischer Konzilssynopsen, so springt die außerordentliche Ähnlichkeit in die Augen. Die Notiz ist aufgebaut nach den in der Einleitung genannten Fragen bezüglich des Ortes, der Zeit usw. Es ist kein Zweifel möglich, dass der Anonymus hier eine der in vielen Varianten vorliegenden griechischen Synopsen der ökumenischen Konzilien als Vorlage benutzt hat. Freilich hat er in seine Vorlage auch eigene Bemerkungen einfließen lassen, so z. B., wenn er feststellt, dass die Griechen „Konstantin den Großen in den Katalog der Heiligen eingetragen haben“⁷⁶. Weil sich der Hinweis, dass das Nicaenum *sub beatissimo papa Sylvestro* stattgefunden hat, analog auch in den Notizen über die anderen Konzilien findet, ist damit zu rechnen, dass die Gegenüberstellung *tempore Constantini, sub papa Sylvestro* auch eine Korrektur des Anonymus an seiner Vorlage darstellt. Die betreffenden ökumenischen Konzilien finden „zur Zeit“ dieses oder jenes Kaisers, jedoch „unter dem Papst“ statt.

Auch bei den Notizen über die folgenden ökumenischen Konzilien greift der Anonymus mehrmals deutlich in seine Vorlage, die griechische Synopse der ökumenischen Konzilien, ein – so z.B. gleich beim ersten Konzil von Konstantinopel, wo er entschieden die römische Sicht bezüglich der Aufwertung Konstantinopels zur Sprache bringt.⁷⁷ Beim Bericht über das Ephesinum dürfte die Bemerkung, dass Cyrill *locum summi pontificis* eingenommen habe⁷⁸, ebenfalls dem Anonymus und nicht seiner Vorlage zuzusprechen sein. Ob der Dominikaner die Kennzeichnung Leos als *magna columna Ecclesiae*⁷⁹ in seiner Vorlage fand oder ob sie eigene Zutat ist, kann offenbleiben; sicher ist jedoch, dass der ausführliche Kommentar zu Kanon 28 des Chalcedonense⁸⁰ aus seiner Feder stammt. Im Bericht seiner

⁷⁴ Vgl. Anmerkung 64.

⁷⁵ PG 140, 550D–551B.

⁷⁶ Ebd. 550D.

⁷⁷ Ebd. 552A: In sancta tamen synodo dictus imperator Theodosius multum excessit, faciens quaedam contra primae et sanctae synodi ac reverendae instituta. Etenim coegit supra nominatos centum quinquaginta Patres clam summo pontifice et vicario eius, ut Constantinopolitanam sedem sublimarent nomine patriarchae, illi attribuentes, quod ante non habebat. Quae res vehementis discordiae et perturbationis sentina et causa exstitit et usque hodie perseverat.

⁷⁸ Ebd. 552D.

⁷⁹ Ebd. 553A.

⁸⁰ Ebd. 553C: Tempore ipsius Marciani pervenit ad aures beati Leonis... quod Anatolius, Constantinopolitanae sedis antistes invaderit paulatim alienas sedes suoque illas adderet pontificio

Vorlage über das zweite Constantinopolitanum scheint der Anonymus nichts Kritikwürdiges gefunden zu haben. Interessant an der Notiz über das dritte Constantinopolitanum ist, dass sie weitgehend wörtlich mit einer bei Benešević abgedruckten übereinstimmt.⁸¹ Eigene Zutat ist dann sicher wieder, was der Anonymus zum Schluss des Berichts über das dritte Constantinopolitanum anmerkt: *Nullum tamen canonem haec synodus edidit, prout ipsi Graeci mirantes testantur*⁸², und erst recht sein bitterer und schonungsloser Kommentar zum *Trullanum*⁸³. Die Notiz über das zweite Nicaenum⁸⁴ enthält einen Vorspann⁸⁵, der sicher dem Anonymus zuzuschreiben ist, wird hier doch die Synode von Hiereia einfach deswegen für ungültig erklärt, weil sie von Rom nicht autorisiert war⁸⁶, und einen Nachspann⁸⁷, in dem der Anonymus die Abläufe auf dem Konzil aus streng römischer Perspektive schildert. Zum Schluss weist der Dominikaner noch einmal ausdrücklich auf die Quelle hin, in der er die griechische Vorlage seiner Ausführungen über die ökumenischen Konzilien gefunden hat. Es ist der *Nomokanon*.⁸⁸

ideoque dictus papa Anatolio, ut ab eiusmodi rapinia cessaret, scripsit. Sed omnis eius monitio, cum nihil proficeret, cessit in irritum. Ex quibus tunc non cessaverit dictae sedes praesules fovere discordiam et ob depositum cum Romana Ecclesia contendere. Unde in quarto concilio sine consensu papae et legatorum eius sicut alias in tractatu *De potestate papae* dictum est, canonem pro se ediderunt, de quo in fine huius operis aliqua disseremus. – Die große Zeit der *tractatus de potestate papae* beginnt erst mit den ekklesiologischen Kontroversen unter Bonifaz VIII. (vgl. Y. Congar, Die Lehre von der Kirche. Von Augustinus bis zum Abendländischen Schisma, Freiburg i.Br. 1971, 175, Anmerkung 1). Immerhin liegt schon von Heinrich von Gent (um 1217–1293) ein *Sermo de potestate papae* vor. Von daher wäre es interessant zu wissen, auf welchen Autor eines *De potestate papae* sich der Anonymus konkret bezieht.

⁸¹ Vgl. Benešević, Kanoniceskij Sbornik, 79.

⁸² PG 140, 555C.

⁸³ Ebd. 555C: Huius Constantini filius Justinianus, Rhinotmetus nomine, post obitum patris sui, cum suscepisset moderamina in fraudem et injuriam apostolicae sedis synodum congregavit in Trullo palatii sui et appellavit eam similiter sextam synodum, quae non sancta, sed execrabilis est dicenda, cum clam pontifice Romano ad condemnationem sanctae Dei Latinorum ecclesiae, canones ediderunt centum numero cum duobus. Adversantur autem sanctae Dei Romanae ecclesiae, praecipuo tertius decimus, tricesimus, quadagesimus quintus et quinquagesimus secundus canones, qui infra in objectionibus Graecorum subnotantur. – Vgl. die Canones 13, 30, 45 und 52 des Trullanum in FC 82, 198–202 (über Presbyter, Diakone und Subdiakone, die ihre Ehefrauen haben), 218 (darüber, dass diejenigen, die sich gegenseitig Keuschheit versprochen haben, nicht zusammenleben dürfen), 238–240 (dass man diejenigen Frauen, die im Begriff sind, des Habits gewürdigt zu werden, nicht aufgeputzt ins Kloster eintreten lassen soll), 244 (darüber, dass in der heiligen Quadragesima die Liturgie der Vorgeweihten Gaben gefeiert werden soll). – H. Ohme, Die sogenannten „antirömischen Kanones“ des Concilium Quinisexum (692) – Vereinheitlichung als Gefahr für die Einheit der Kirche, in: The Council in Trullo Revisited, herausgegeben von G. Nedungatt und M. Featherstone, Kanonika 6, Rom 1995, 306–321, nennt zunächst einige neuzeitliche Autoren und die Canones, die in ihren Augen antirömisch sind (309–310), um dann auf die Frage einzugehen, „was an manchen von ihnen in der Perspektive des römischen Stuhles als anstößig empfunden werden mochte“ (ebd. 311–317).

⁸⁴ PG 140, 556A–556C.

⁸⁵ Ebd. 55D–556A.

⁸⁶ Ebd. 556A: ... nullum favorem sanctae Romanae ecclesiae et apostolicae sedis hab[ebat].

⁸⁷ Ebd. 556C–557.

⁸⁸ Ebd. 557A: Nam colliguntur septem concilia in libro qui Nomocanon appellatur.

Von besonderem Interesse ist dann die Einleitung zu den Partikularsynoden, beginnt sie doch mit einem Kommentar zum sogenannten achten allgemeinen ökumenischen Konzil:

Dicendum quoque praeter istas septem universales synodos fuit una alia, universalis quidem, sed quia non agit de articulis fidei, non ponitur in numero generalium synodorum ab antiquis Graecis, sed inter alias, quae locales nominantur. Moderni vero Graeci, schismatici cum sint, ab omni numero illam excluderunt et nomen eius audire subticuerunt, eo quod eorum patriarcha Photius, haeresiarcha, fuit in ipsa dignitate patriarchali, quam sibi iniuste usurpaverat, nuper depositus et beatus Ignatius, qui studio dicti Photii a dicta sede iniuste expulsus fuerat, honorifice restitutus. Testatur hoc Chronicon Nicetae⁸⁹ Paphlagonis, in quo pene inaudita enarrantur de Photio execranda maleficia in damnationem ipsius.⁹⁰

Wir werden hier – erstens – darüber informiert, dass das vom Westen anerkannte sogenannte achte ökumenische Konzil von Anfang an auf griechischer Seite nicht unter die ökumenischen Konzilien gezählt wurde, und zwar aus dem Grund, dass es keine Glaubensentscheidung getroffen hat, welche wiederum zu den Kriterien gehört, durch die sich ökumenische von partikularen Synoden unterscheiden.⁹¹ Zweitens teilt uns der Anonymus mit, dass die ‚modernen‘ Griechen, die sich im Schisma befinden, dieses Konzil, das ihren Patriarchen Photios absetzte, überhaupt nicht als Konzil, auch nicht als lokales Konzil, anerkennen. Interessanterweise gibt der Anonymus hier auch eine der Quellen an, die er zu seiner ‚Überarbeitung‘ der griechischen Konzilssynopse benutzt hat, nämlich das *Chronicon* beziehungsweise die scharf gegen Photius gerichtete *Vita Ignatii* des Nicetas von Paphlagonien.⁹²

Auf diese Einleitung folgt die eigentliche Überschrift für die Partikularsynoden; sie lautet: *Particulares sive locales synodi in partibus Orientis fuerunt istae* und stammt natürlich, wie sich aus dem Hinweis auf die *partes Orientis* ergibt, nicht aus seiner Vorlage, sondern aus seiner eigenen Feder. Der folgende Abschnitt⁹³ mit der Aufzählung der partikularen und ökumenischen Synoden entspricht über weite Strecken der von Benešević edierten Synopse beziehungsweise einer Weiterentwicklung derselben. Während die Benešević-Synopse acht partikulare Synoden⁹⁴ zusammen mit fünf ökumenischen, also insgesamt 13 Konzilien aneinanderreihet, enthält die von dem Anonymus gebotene Liste zehn partikulare Synoden⁹⁵ plus sieben ökumenische, also insgesamt 17 Konzilien. Der auf die Erwähnung des fünften allgemeinen Konzils folgende Satz⁹⁶ ist offensichtlich an mehreren Stellen ver-

⁸⁹ Vgl. die Korrektur durch *Mondaine*, *Contra Graecos*, 366, Anmerkung 51.

⁹⁰ PG 140, 557A-557B.

⁹¹ Vgl. *Sieben*, Studien zum ökumenischen Konzil 77–78.

⁹² PG 105, 488–573; zum Einfluss dieser Quelle für die Einschätzung des Photios vgl. *Dvornik*, *Le schisme de Photius*, 471–473.

⁹³ PG 140, 357B-559B.

⁹⁴ Antiochien, Ankyra, Neocaesarea, Sardica, Gangra, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel (gegen Severus).

⁹⁵ Antiochien, Ankyra, Neocaesarea, Antiochien, Gangra, Sardica, Laodicea, Konstantinopel (gegen Eutyches), Konstantinopel (gegen Severus), Karthago.

⁹⁶ PG 140, 559B.

derbt. Bei dem *famosissimum concilium* mit 133 Kanones, auf das hingewiesen wird, handelt es sich wahrscheinlich um das *Carthaginense*, werden diesem doch in den Sammlungen 136 Kanones zugeschrieben. Im Folgenden fügt der Anonymus seiner Vorlage noch ein Postscriptum hinzu, das für uns von Interesse ist, erwähnt es doch die päpstliche Zustimmung für die Konstantinopler Synode von 879, auf der es wieder zu einer Kirchenunion gekommen ist.⁹⁷ Freilich charakterisiert er diese Sicht der Dinge mit seinem *ut dicunt* als Position der Griechen; denn die lateinische Seite hat das Unionskonzil von 879 praktisch aus ihrem Gedächtnis gestrichen und stattdessen die Synode von 869/70 als achttes ökumenisches Konzil rezipiert.

Der Anonymus beschließt seine Synopse über die ökumenischen und partikularen Konzilien mit folgender Bemerkung:

Ista igitur sunt concilia, quae recipit Graecorum ecclesia et retinet, de quorum cano-nibus adversus Romanam Ecclesiam gloriatur addens isti canones apostolorum, quos a beato Clemente se accepisse testatur, quorum numerum in suis libris assignans ponit eos esse octoginta quinque. Furtiva insuper synodus, quae in Trullo palatii fuit facta, fecit canones ad libitum imperatorum, ut dictum est supra, centum duos. Sed et syno-dus Photii, cui praestitit favorem Joannes Papa, ut ipsi volunt, fecit canones septem et decem, quorum ultimus videtur multum facere pro Latinis. Sunt igitur in universo omnes canones nominati, computati canonibus apostolorum, cum his et qui in furtiva synodo in Trullo editi fuerunt, CCCXXI. Habent insuper quasdam epistulas sancto-rum suorum, Basilii, Cyrilli, Athanasii et aliorum, in quibus continentur canones plu-res, quos inter alios authenticos recipiunt et pari veneratione imitantur.⁹⁸

Der Passus nennt die Quellen einer Kirchenrechtssammlung, wie sie z. B. im *Nomocanon XIV titulorum* vorliegt⁹⁹ und wie sie der Anonymus offensichtlich vorfindet: erstens die apostolischen Kanones, zweitens die Partikular- und ökumenischen Synoden, drittens Auszüge aus Briefen von Kir-chenvätern. Natürlich finden sich dort auch die Kanones des Trullanum, die, wie der Anonymus betont, *ad libitum* des Kaisers aufgestellt wurden und die er zusammen mit der lateinischen Kirche nicht anerkennt. Anlass zu Fragen gibt die Bemerkung bezüglich des Konzils von Konstantinopel von 879/80, dass es 17 Canones aufgestellt habe, und dass der letzte dieser Canones für Rom sehr günstig ausgefallen sei, denn es ist nicht so leicht zu klären, auf welchen Kanon sich der Anonymus konkret bezieht.¹⁰⁰

⁹⁷ Ebd. 559B: Sed et Photius patriarcha, qui erat haeresiarcha, duo successive concilia celebravit in urbe Constantinopoli, primum in templo Sanctorum Apostolorum, reliquum, cui praebuit, ut dicunt, papa Joannes favorem, in ecclesia Sanctae Sophiae.

⁹⁸ Ebd. 559C.

⁹⁹ Vgl. JEGH 2, 450–451.

¹⁰⁰ Der *Nomocanon XIV titulorum* schreibt dem Konzil von St. Sophia (879) 17 Canones zu (vgl. JEGH 2, 127–141), und der „letzte“ von ihnen ordnet die Einhaltung der kirchlichen Vor-schriften für die Erlangung des Bischofsamtes an (ebd. 141). Dieser Kanon ist sicher im Sinne Roms, verbietet er doch eine Amtseinsetzung, wie sie im Falle des Photios vorgelegen hat, aber es ist doch zu fragen, ob der Anonymus nicht eher den viel eindeutiger prorömischen Kanon 21 des sogenannten achten Ökumenischen Konzils vor Augen hat (vgl. COD [1962], 158–159). Das Pro-blem besteht auch darin, dass die modernen Ausgaben des Konzils von 879 dem Konzil nur drei Kanones zuschreiben (vgl. FCCO I, 2; 482–486).

Fassen wir zusammen, was sich aus der Analyse des Passus *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus* ergibt. Erstens: Der Anonymus benutzte ganz offensichtlich bei seinem Überblick über die ökumenischen und partikularen Synoden eine Vorlage. Die Gesamtstruktur des Textes und zahlreiche wörtliche Übereinstimmungen deuten ganz klar auf die Benutzung griechischer Konzilssynopsen hin, einerseits einer Synopse der ökumenischen Konzilien, andererseits einer gemischten Zusammenstellung der ökumenischen und partikularen Synoden. Eine genaue Identifizierung der benutzten griechischen Konzilssynopsen dürfte erst dann möglich sein, wenn wir eine umfassende Kenntnis der aus der griechischen Kirche überlieferten Konzilssynopsen haben. Mit Sicherheit lässt sich aber schon jetzt sagen, dass die eine der vom Anonymus benutzten Synopsen große Ähnlichkeit mit der von Justel erstmals edierten aufweist und dass die andere sich nur unwesentlich von der von uns so genannten Beneševic-Synopse unterscheidet.

Zweitens: Wir haben es eindeutig nicht einfach mit der Übersetzung einer griechischen Konzilssynopse zu tun, wie das bei Balduin von Canterbury der Fall war, denn es gibt zahlreiche Einschübe in den vermuteten Text der Synopsen. Bei diesen Einschüben handelt es sich hauptsächlich um Ergänzungen beziehungsweise kritische Stellungnahmen aus römischer Perspektive zu den Ausführungen der zugrunde liegenden Synopsen.

Unser Interesse galt, wie wir eingangs sagten, der Frage, wie lateinische Theologen auf die Entdeckung der für die griechische Kirche wichtigen Konzilssynopsen reagierten. Wie wir sahen, fielen die Reaktionen unterschiedlich aus. Balduin von Canterbury zitiert sie wörtlich ohne kritische Ergänzungen beziehungsweise Anmerkungen; der Anonymus aus dem Dominikanerorden unterzieht sie einer deutlichen Kritik aus der Perspektive der lateinischen Theologie. Sein *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus* ist keine einfache Übernahme und Übersetzung griechischer Synopsen, sondern ihre korrigierte, ergänzte und überarbeitete Fassung.

Merken wir zum Schluss noch an, dass von den vom Anonymus beeinflussten Autoren zumindest einer, nämlich Bernard Guidonis (1261/2–1331)¹⁰¹, Dominikaner und Verfasser zahlreicher materialreicher Handbücher zur Inquisition, zu Heiligenleben und zur Ordensgeschichte, einen *Tractatus brevis de tempore celebrationis generalium et particularium conciliorum* verfasst hat¹⁰², der zumindest stellenweise das *De conciliis generalibus* und *De synodis particularibus* seines älteren Ordensbruders praktisch wörtlich ausschreibt¹⁰³. Wie weit andere von unserem Anonymus abhängige Autoren auf seine überarbeitete und kritisch durchgesehene griechische Konzilssynopse eingegangen sind, könnte nur eine Prüfung der diesbezüglichen handschriftlichen Quellen zeigen.

¹⁰¹ Vgl. G. Melville, Bernardus Guidonis, in: LThK 2 (1994), 271.

¹⁰² Vgl. Handschriften in SOP 1, 578 bzw. SOPMA I, 211, nr. 613.

¹⁰³ Vgl. Dondaime, *Contra Graecos*, 402–403, mit Auszügen aus den Handschriften.